



SORGENETZWERKE

Sorgenetzwerke - § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XI

Der Begriff „Sorgenetzwerke“ versteht sich als Oberbegriff für verschiedene ehrenamtliche Gruppenangebote, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben.

Demenzpatinnen und -paten sowie internationale Angehörigentutorinnen und -tutoren fallen unter den Begriff des Sorgenetzwerks.

Sie stehen nicht direkt in der Alltagsbegleitung von Menschen mit Demenz.

Demenzpatinnen und -paten sowie internationale Angehörigentutorinnen und -tutoren werden durch eine Koordinationskraft geschult und begleitet.

Internationale Angehörigentutorinnen und -tutoren

Internationale Angehörigentutorinnen und -tutoren begleiten ältere unterstützungsbedürftige Menschen mit Migrationshintergrund sowie deren Angehörige.

Sie übernehmen eine Lotsenfunktion, indem sie betroffene Familien beispielsweise über Angebote informieren und sie zu Behörden begleiten.

Demenzpatinnen und -paten

Demenzpatinnen und -paten handeln themen- und quartiersbezogen zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und einer neuen Kultur im Umgang mit Menschen mit Demenz.

Das Angebot der Sorgenetzwerke kann nicht über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden.

Deshalb ist keine Anerkennung notwendig.

Gibt es eine Förderung?

Für Sorgenetzwerke gibt es eine Förderung.

Es können nur Angebote mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern gefördert werden.

Der Antrag auf Förderung muss bis zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres beim Landesamt für Pflege (LfP) eingegangen sein. Der Antrag kann sowohl postalisch als auch elektronisch eingereicht werden.

Träger müssen für geförderte Angebote einen Verwendungsnachweis mit Sachbericht bis zum 1. April des Folgejahres beim LfP einreichen.

Zweck der Förderung ist es, alternative Unterstützungsangebote für die häusliche Versorgung zu schaffen oder auszubauen, um die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen zu verbessern sowie häusliche Pflegearrangements zu unterstützen und zu ergänzen.

Sorgenetzwerke werden projektbezogen durch feste Zuschüsse jährlich mit bis zu 10.000 Euro gefördert.

Schulungen - mindestens 30 Schulungseinheiten (jeweils 45 Minuten) - und Fortbildungen - mindestens vier Fortbildungseinheiten (jeweils 45 Minuten) - werden mit bis zu 35,00 Euro je Schulungs- bzw. Fortbildungseinheit gefördert.

Die Förderung der Sorgenetzwerke durch den Freistaat Bayern wird - ebenso wie eine etwaige kommunale Förderung - von der sozialen und privaten Pflegeversicherung verdoppelt.

ALLE FORMULARE ZUR FÖRDERUNG FINDEN SIE UNTER

www.lfp.bayern.de

SORGE- NETZWERKE

Welche Fördervoraussetzungen gibt es für Sorgenetzwerke?

Sorgenetzwerke müssen regelmäßig, verlässlich und auf Dauer ausgerichtet sein.

Sie müssen durch eine geeignete Fachkraft koordiniert und von mindestens drei geschulten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern getragen werden.

Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer benötigen eine angemessene und umfassende Schulung, die abhängig vom jeweiligen Sorgenetzwerk ausgestaltet sein kann. Zusätzlich müssen die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer regelmäßig fortgebildet werden.

Da sich Sorgenetzwerke stark voneinander unterscheiden können, sind einheitlich durchgeführte Schulungen und Fortbildungen keine Fördervoraussetzung.

Die Schulungs- und Fortbildungseinheiten müssen von geeigneten Fachkräften durchgeführt werden und in Bayern stattfinden.

Es muss ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz bestehen.

KONZEPT ZUR QUALITÄTSSICHERUNG

Es muss ein angebotsbezogenes Konzept zur Qualitätssicherung erarbeitet und vorgelegt werden.

Aus diesem müssen sich folgende Inhalte ergeben:

- Kontaktdaten
- Regionale Verfügbarkeit
- Zielsetzung und Zielgruppe des Angebots
- Maßnahmen des Sorgenetzwerks (Beschreibung der geplanten Maßnahmen, z.B. im Bereich Information, Beratung und Sensibilisierung; im Bereich (Teilha-be-)Angebote; im Bereich Kooperation und Vernetzung; etc.)
- Informationen zu Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Angaben zur Qualifikation der leitenden Fachkraft
- Informationen zur Qualifikation und Integration der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer
- Informationen zur Schulung, Fortbildung und Anleitung der ehrenamtlich Helfenden
- Informationen zum Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen

Änderungen im Konzept müssen dem LfP mitgeteilt werden.

WEITERE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE BEI IHRER REGIONALEN FACHSTELLE FÜR DEMENZ UND PFLEGE IN BAYERN

Erstellt durch:



**FACHSTELLE FÜR
DEMENTZ UND PFLEGE
Bayern**

Sulzbacher Straße 42, 90489 Nürnberg
0911/477 565 30

www.demenz-pflege-bayern.de

Mail: info@demenz-pflege-bayern.de

Stand: 03/2025

Bildnachweis: [istockphoto.com/Phawat Topaisan](https://www.istockphoto.com/Phawat-Topaisan)



Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und Prävention

Festhalten,

was verbindet.
Bayerische Demenzstrategie

Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



AWO
Arbeitsgemeinschaft
sozialer
Berufe e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern



Diakonie
Bayern



DER PARITÄTISCHE



Landesverband
der Pflegekassenverbände
in Bayern

Diese Fachstelle wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie durch die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern (soziale Pflegekassen) und die Private Pflegepflichtversicherung gefördert.

Träger der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern ist die Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern.